

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ERNST MEIER AG (Vermietung Gartengeräte)

Stand: Oktober 2021

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Verhältnis zwischen der Ernst Meier AG («Vermieter») und ihren Kundinnen und Kunden («Kunde» oder «Mieter») betreffend die Miete von Gartengeräten. Die AGB sind zwingender Bestandteil jedes zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossenen Vertrages.

1.2. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Reservation geltende Version dieser AGB. Der Vermieter behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen gelten nicht, es sei denn, der Vermieter hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Alle Änderungen, Ergänzungen, Zusatz- oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

2. Angebot, Einschränkung, des Kundenkreises

2.1. Der Vermieter bietet eine Auswahl an Gartengeräten zur befristeten Miete an.

2.2. Das Mietangebot richtet sich ausschliesslich an Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz.

3. Mietobjekt

3.1. Der Vermieter überlässt dem Mieter das vereinbarte Gartengerät samt Bedienungsanleitung zum Gebrauch. Die angegebenen Informationen und technischen Spezifikationen der zur Miete angebotenen Gartengeräte dienen nur der Information und können je nach Maschinentyp variieren. Aus diesem Grund stellen sie keine vertragliche Verpflichtung seitens des Vermieters dar.

3.2. Das Mietobjekt bleibt während der ganzen Mietdauer im **Eigentum des Vermieters**. Am Mietobjekt dürfen **keine Änderungen** vorgenommen werden. Dem Mieter ist es **untersagt, jegliche, auf dem Mietobjekt, angebrachte, Kennzeichnungen, Seriennummern, oder Logos, zu verändern, oder, zu entfernen**. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere darf das Mietobjekt einem Dritten nicht untervermietet, geliehen oder aus anderem Grund anvertraut werden.

3.3. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden. Sollte das Mietobjekt trotzdem ins Ausland geschafft werden, schuldet der Mieter dem Vermieter eine **Konventionalstrafe, in der Höhe des Neuwertes des Mietobjekts**.

4. Mietbetrag

4.1. Der Mietbetrag sowie eine allfällige Kautions für die vereinbarte Mietdauer sind im Voraus bei Abholung des Mietobjekts zu bezahlen. Der Mietbetrag versteht sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer.

4.2. Der Ersatz von Verschleissteilen, die für den normalen Gebrauch des Mietobjekts erforderlich sind, ist im Mietbetrag inbegriffen.

4.3. Eine allfällige geleistete Kautions dient dem Vermieter als Sicherheit für Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis (insb. Mietbetrag, aufgrund vereinbarter Verlängerung der Mietdauer, Schadenersatz aufgrund nicht ordnungsgemässer oder verspäteter Rückgabe des Mietobjekts). Bei Forderung des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis ist der Vermieter berechtigt, die geleistete Kautions mit der Forderung zu verrechnen.

5. Mietbeginn, Mietdauer, Kündigung

5.1. Bei einer Mietdauer von einem oder mehreren **ganzen Tagen** beginnt die Miete am vereinbarten Datum jeweils um 08:30 Uhr und **endet, um, 18:00, Uhr**. Bei einer Mietdauer von einem **halben Tag** beginnt die Miete am vereinbarten Datum für den **Vormittag** um 08:30 Uhr und **endet, um, 12:30, Uhr** und für den **Nachmittag** beginnt die Miete um 13:30 Uhr und **endet, um, 18:00, Uhr**.

5.2. Die Parteien vereinbaren jeweils eine **befristete, Mietdauer**. Eine Verlängerung der Mietdauer auf Wunsch des Mieters bedarf zu deren Gültigkeit einer Bestätigung vom Vermieter per E-Mail. Bei einer Verlängerung der Mietdauer schuldet der Mieter den Mietbetrag für jeden angebrochenen ganzen Tag.

6. Übernahme, der Mietsache

6.1. Die Mietsache kann vom Mieter ab Mietbeginn im Gartencenter Meier (Kreuzstrasse 2, 8635 Dürnten) abgeholt werden. Der Mieter hat sich bei der Abholung der Mietsache auszuweisen; die Vermieterin erstellt eine Ausweiskopie, welche Sie bis zur Rückgabe der Mietsache behält. **Übernimmt, der, Mieter, die, Mietsache, nicht, schuldet, er, dennoch, den, Mietbetrag, für, die, vereinbarte, Mietdauer.**

6.2. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietsache in gebrauchstauglichem und gereinigtem. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Mietobjektes dessen Zustand zu prüfen und dem Vermieter allfällige Mängel oder fehlende Teile mitzuteilen. **Nach der Übernahme, trägt der Mieter, die alleinige Verantwortung für das Mietobjekt, und alle Risiken, die direkt, oder indirekt, mit dem Gebrauch desselben einhergehen.**

7. Gebrauch, des, Mietobjekts

7.1. Bei Abholung des Mietobjekts erteilt der Vermieter dem Mieter die für den Gebrauch des Mietobjekts erforderlichen Erklärungen und Instruktionen. Überdies erhält der Mieter die Bedienungsanleitung des Mietobjekts.

7.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt mit der erforderlichen Sorgfalt, vorschrifts- und sachgemäss, sowie entsprechend den Instruktionen, des Vermieters, zu gebrauchen, zu manipulieren, zu warten, zu verwalten, vor Diebstahl, und Beschädigung, zu schützen, zweckmässig, zu behandeln, und, zu unterhalten, sowie die zulässige Belastung, des Mietobjekts, strikte einzuhalten. Er ist auch verpflichtet, die Anweisungen für die Verwendung der Zusatzausrüstung zu beachten. **Der Gebrauch, des Mietobjekts, erfolgt, sodann, auf eigene Gefahr, des Mieters.**

7.3. Der Mieter sichert zu, dass das Mietobjekt von einer Person bedient wird, welche über die für den Gebrauch erforderlichen Erklärungen und Instruktionen sowie die hierfür erforderlichen Fähigkeiten verfügt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und diesen Mietbedingungen.

7.4. Verstösst der Mieter gegen die Ziff. 7.1-7.2, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8. Funktionsbeeinträchtigung, der, Mietsache,, Mängel

8.1. Sollte die Mietsache während der Mietdauer nicht ordnungsgemäss funktionieren, hat der Mieter die Nutzung der Mietsache unverzüglich einzustellen und dem Vermieter zurückzubringen. Ist die Funktionsbeeinträchtigung nicht auf einen Verstoß gegen die vorliegenden AGB oder anderes Fehlverhalten des Mieters oder einer Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, zurückzuführen, repariert der Vermieter die Mietsache schnellstmöglich. Ist eine Reparatur nicht möglich, ersetzt der Vermieter die Mietsache oder erstattet dem Mieter den anteilmässigen Mietbetrag ab dem Eintritt der Funktionsbeeinträchtigung der Mietsache zurück

(nach Wahl des Vermieters). Im Übrigen gilt Ziff. 10, andere Mängelrechte des Mieters bestehen nicht.

8.2. Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Führt der Mieter Reparaturen selbst aus oder lässt diese durch einen Dritten ausführen, trägt der Mieter in jedem Fall die daraus resultierenden Kosten und haftet für deren fachgerechte Ausführung (siehe sodann Ziff. 9.2).

9. Rückgabe, des, Mietobjekts

9.1. Spätestens per Ende der Mietdauer hat der Mieter das Mietobjekt in gebrauchstauglichem und gereinigtem Zustand dem Vermieter zurückzugeben.

9.2. Wird das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss zurückgegeben oder weist es Mängel auf, hat der Mieter, dem Vermieter, die Kosten, für, die, Reparatur, des, Mietobjekts,, sowie, den, Schaden, aufgrund, eines, Nutzungsausfalls, bei, verzögerter, Weitervermietung, zu, ersetzen. Kann das Mietobjekt nicht repariert werden oder ist es nicht mehr vorhanden (z.B. Untergang, Diebstahl), hat der Mieter, die, Kosten, der, Ersatzanschaffung, sowie, den, Schaden, aufgrund, eines, Nutzungsausfalls, bei, verzögerter, Weitervermietung, zu, ersetzen.

9.3. Wird, das, Mietobjekt, nicht, rechtzeitig, zurückgegeben,, schuldet, der, Mieter, den, Mietbetrag, für, jeden, weiteren, angebrochenen, halben, Tag, und, eine, Konventionalstrafe, in, Höhe, von, CHF, 100.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Mieter nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen (insb. Rückgabe des Mietobjekts) und der Vermieter ist berechtigt, Realexekution zu verlangen und/oder weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der Vermieter ist überdies berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abzuholen oder abholen zu lassen. Gibt der Mieter das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurück, ist dennoch der Mietbetrag für die vereinbarte Mietdauer geschuldet.

10. Haftungsbeschränkung, des, Vermieters,

Die Haftung des Vermieters auf Schadenersatz und Genugtuung (unabhängig vom Rechtsgrund und bei vertraglichen sowie ausservertraglichen Ansprüchen) ist, **bei, leichter, und, mittlerer, Fahrlässigkeit, des, Vermieters, ausgeschlossen., Der, Vermieter, haftet, nicht, für, durch, seine, Hilfspersonen, (insb., Arbeitnehmer), verursachte, Schäden.,**

11. Allgemeine, Mieterhaftung,, Versicherungs- pflicht,,Schadloshaltung

11.1. Der Mieter haftet für der Verlust und/oder die Beschädigung des Mietobjekts und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten.

11.2. Der, Mieter, sichert, zu,, angemessen, gegen, Schäden, versichert, zu, sein,, die, im, Zusammenhang, mit, seinem, Gebrauch, des, Mietobjekts, verursacht, werden, könnten, (insb., Privathaftpflichtversicherung).

11.3. Macht, ein, Dritter, Ansprüche, gegen, den, Vermieter, aufgrund, des, Gebrauchs, des, Mietobjekts, durch, den, Mieter, geltend, ist, der, Mieter, verpflichtet,, den, Vermieter, vollumfänglich, schadlos, zu, halten, (inkl., Anwaltskosten). Der Mieter wird sich auf erste Aufforderung des Vermieters in einem allfälligen Streitfall Dritter gegen den Vermieter am Verfahren beteiligen und dieses auf Verlangen des Vermieters im eigenen Namen und auf eigenes Risiko – auch bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen – führen.

12. Reservationsplattform,auf,Website

12.1. Die Darstellung der Mietobjekte auf der Reservationsplattform auf <https://www.gartencenter-meier.ch/cms/gartengerate/> stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung an den Kunden, ein verbindliches Angebot zum Mietvertragsabschluss abzugeben. Jede Reservation des Kunden stellt ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Mietvertrags über das ausgewählte Mietobjekt dar.

12.2. Der Kunde kann auf der Reservationsplattform ein Mietobjekt wählen und gelangt über einen Klick auf die Schaltfläche «Jetzt, mieten» zum Reservationsformular. Der Kunde hat im Reservationsformular das Datum und den Zeitraum der Miete zu wählen, die Kontaktdaten in der Eingabemaske auszufüllen und die AGB

durch Setzen eines Häkchens zu akzeptieren, um durch einen Klick auf die Schaltfläche «**Verbindlich, reservieren**» ein verbindliches Angebot zur Miete des ausgewählten Mietobjekts abzugeben. Vor der Reservation kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Vor Absenden der Reservation, lässt sich der Reservationsvorgang jederzeit durch Schliessen des Browserfensters abbrechen.

12.3. Die Vermieterin wird den Zugang der Reservation des Mieters mit einer E-Mail bestätigen («**Reservationsbestätigung**»). Diese Reservationsbestätigung ist für den Kunden verbindlich.

12.4. Sollte der Vermieter dem Kunden das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Gebrauch überlassen können, weil das Mietobjekt vom Vormieter nicht zeitgerecht zurückgegeben oder beschädigt wurde, wird der Kunde vom Vermieter möglichst vorzeitig informiert.

13. Anwendbares, Recht,, Erfüllungsort,, Gerichtsstand

13.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterstehen materiellem **Schweizer, Recht**, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Vermieters.

13.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist der **Sitz, des, Vermieters, (derzeit, Dürnten)**, unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände (insb. Verbrauchergerichtsstände) sowie allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht.